

**Reporting zur Risikoverteilung –
 zwanzig grösste Gesamtpositionen**
 Erhebungsstufen Unternehmung und Konzern

Erhebung
 Formulare

LER20_U, LER20_K
LER20_01, LER20_02

Erläuterungen

I. Merkmale der Erhebung

Erhebungszweck	Meldung der zwanzig grössten Gesamtpositionen		
Rechtliche Grundlagen	Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) Art. 100 Abs. 5 Finanzinstitutsverordnung (FINIV; SR 954.11) Art. 70 Abs. 4 FINMA-RS 19/1 "Risikoverteilung – Banken"		
Auskunftspflicht	Erhebung	Auskunftspflicht	Formulare
	LER20_U	Alle Banken und alle kontoführenden Wertpapierhäuser. Zweigniederlassungen ausländischer Banken und Wertpapierhäuser sind befreit.	LER20_01, LER20_02
	LER20_K	Finanzgruppen, die der Gruppenaufsicht der FINMA unterstehen und in diesem Rahmen zur Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis verpflichtet sind. Untergeordnete Finanzgruppen nach ERV Art. 11, sofern sie nicht von der FINMA von dieser Pflicht befreit wurden.	LER20_01, LER20_02
Erhebungsstufe	Einzelbasis / konsolidierte Basis		
Periodizität	Jährlich		
Einreichfrist	Die Einreichfrist beträgt 6 Wochen nach Jahresende.		
Mitwirkende	Die Schweizerische Nationalbank erhebt die Daten in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.		

II. Allgemeine Erläuterungen

Jährliche Meldung der 20 grössten Gesamtpositionen (vgl. ERV Art. 96 Abs. 2), d.h. die "adjusted total position" entsprechend Spalte AD des Formulars, mit Ausnahme der Gesamtpositionen in Verbindung mit Zentralbanken und Zentralregierungen, Supranationalen Organisationen sowie Gruppen- und Organgeschäften.

Zu melden sind die 20 grössten Gesamtpositionen, unabhängig davon, ob diese Klumpenrisiken sind oder nicht (vgl. ERV Art. 100 Abs. 5). Gegenparteien mit einer Gesamtposition (vgl. Spalte AD) von weniger als 2% der Kapital-Bemessungsgrundlage der Bank müssen nicht gemeldet werden.

Hinweis: Positionen, die kein Kredit- oder Gegenparteikreditrisiko aufweisen (z.B. bei einer Depotbank hinterlegte Wertpapiere, die segregiert und insolvenzgeschützt sind), müssen unter Risikoverteilungsoptik nicht berücksichtigt werden. Siehe ERV Art. 96 Abs. 1.

III. Erläuterungen zu den Formularen

1. Formular LER20_[U/K]01

Position / Zeile	Bezeichnung	Erläuterung
	<i>Period</i>	Gemäss ERV Art. 100 Abs. 1 entspricht die "Periode" einem "Quartal" auf Einzelbasis bzw. einem "Halbjahr" auf konsolidierter Basis. Banken dürfen das Kernkapital entweder per Stichtag der <i>aktuellen</i> Periode (d.h. die Periode, auf die sich die Meldung bezieht) oder per Stichtag der vorangegangenen Periode verwenden (vgl. ERV Art. 100 Abs. 3 Bst. b). Das Kernkapital ist in der entsprechenden Zeile zu melden, d.h. entweder unter "Current period" oder "Previous period", nicht in beiden Zeilen .
22	Current period	Letzter Tag der aktuellen Periode (Quartal / Halbjahr), wenn das Kernkapital der aktuellen Periode verwendet wird. Dieses Datum entspricht dem Stichtag der Meldung.
23	Previous period	Stichtag der vorangegangenen Periode (Quartal / Halbjahr), wenn das Kernkapital der vorangegangenen Periode verwendet wird. Dieses Datum entspricht nicht dem Stichtag der Meldung.

Position / Spalte	Bezeichnung	Erläuterung
	<i>Capital base</i>	Kapital-Bemessungsgrundlage für die Obergrenze für Klumpenrisiken (vgl. ERV Art. 95 Abs. 1). Alle Bestandteile der Bemessungsgrundlage müssen sich auf die gleiche Periode bzw. den gleichen Stichtag beziehen. (Hinweis: Diese Kapital-Bemessungsgrundlage sollte durchgängig verwendet werden für: die Berechnung der Obergrenze für Klumpenrisiken sowie Bestimmung der Meldeschwelle für Klumpenrisiken und andere grosse Kreditrisiken.)
K	Tier 1 capital	Kernkapital der Bank gemäss ERV Art. 31–40.
L	Hidden reserves	Banken der Kategorien 4 und 5 können die im FINMA-RS 19/1 Rz 102, genannten stillen Reserven in die Kapital-Bemessungsgrundlage einschliessen.

2. Formular LER20_[U/K]02

Zeilen 21 – 40 / Spalte	Bezeichnung	Erläuterung
K	Counterparty name	<p>Name der Gegenpartei (oder Gruppe verbundener Gegenparteien). Weicht der wirtschaftlich Berechtigte von diesem Namen ab, ist der Name des Berechtigten zusätzlich anzugeben. Banken, die aufgrund von speziellen Vertraulichkeitsaspekten den Namen der Gegenpartei (z.B. eines HNWI) nicht offenlegen wollen, können im Falle der Gegenparteiarten PRI, OTH, NFC und INV anstelle des Namens die Angabe "CONFIDENTIAL" machen und sollten die FINMA informieren, falls diese den Namen wissen sollte.</p> <p>Bei nicht-gruppeninternen Positionen gegenüber einer Gruppe verbundener Gegenparteien ist die aggregierte Position unter dem Namen der Gruppe oder des wirtschaftlich Berechtigten zu rapportieren bzw. bei operativen juristischen Personen und Personengesellschaften unter dem Namen der kontrollierenden Person / Gesellschaft. Der Gegenpartei-name sollte im Zeitablauf konstant bleiben.</p>
L	Country of domicile	<p>Land (ISO 3166-1 Alpha 3 Code), in dem die Gegenpartei (oder Gruppe verbundener Gegenparteien) ihr Domizil hat. Unterscheidet sich der wirtschaftlich Berechtigte von der Gegenpartei und hat er ein anderes Domizilland als die Gegenpartei, dann ist der ISO-Code des Domizillands des wirtschaftlich Berechtigten in der Kommentarspalte AE anzugeben.</p> <p>Bei nicht-gruppeninternen Positionen gegenüber einer Gruppe verbundener Gegenparteien ist die aggregierte Position unter dem Domizilland der Gruppe oder des wirtschaftlich Berechtigten zu rapportieren bzw. bei operativen juristischen Personen und Personengesellschaften unter dem Domizilland der kontrollierenden Person / Gesellschaft. Das Domizilland sollte im Zeitablauf konstant bleiben.</p> <p>In besonderen Fällen, in denen die Positionen nicht sinnvoll einem Sitzland zugeordnet werden können (z.B. Krypto-Transaktionen oder indirekte Positionen in Fonds, die einem "unbekannten Kunden" zugeordnet sind), ist diese Spalte bitte leerzulassen und ein Kommentar in die Spalte AE einzutragen.</p>
M	Counterparty ID	<p>Bankseitiger Identifikationscode für die Gegenpartei (bzw. Gruppe verbundener Gegenparteien). Dieser Code darf im Laufe der Zeit nicht geändert werden.</p>
N	Counterparty type	<p>Vgl. die am Ende dieser Erläuterungen aufgeführten Drei-Buchstaben-Kürzel. Die Art der Gegenpartei, in Kombination mit der Bankkategorie, bestimmt die anwendbare Obergrenze (vgl. ERV Art. 98).</p> <p>Bei nicht-gruppeninternen Positionen gegenüber einer Gruppe verbundener Gegenparteien ist die aggregierte Position unter der Gegenparteiart der Gruppe oder des wirtschaftlich Berechtigten zu rapportieren bzw. bei operativen juristischen Personen und Personengesellschaften unter der Gegenparteiart der kontrollierenden Person / Gesellschaft. Die Gegenparteiart sollte im Zeitablauf konstant bleiben.</p> <p>Hinweis: Für Positionen gegenüber Gesellschaften der SIX Gruppe (oder ähnlichen Gruppen, in denen einige der Einheiten als Banken behandelt werden) sind die Ausführungen in Anhang 2 zu beachten.</p>

Zeilen 21 – 40 / Spalte	Bezeichnung	Erläuterung
O	Specific provisions / allowances	Vgl. ERV Art. 116. Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen sind als positive Werte zu melden.
P-U	<i>Direct positions after credit conversion factors and net of specific provisions / allowances</i>	Aufteilung der direkten Positionen nach ihrer Art. Die Angaben erfolgen nach Kreditumrechnungsfaktoren und nach Abzug von Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen.
P	Off B/S positions	Wert der Ausserbilanzpositionen nach Anwendung der in ERV Art. 117 angegebenen Kreditumrechnungsfaktoren.
Q	Credit equivalent of derivatives	Vgl. ERV Art. 115 Abs. 1 und Art. 148g Abs. 3. Direkte Position (Kreditäquivalent) aus Derivatgeschäften mit der Gegenpartei, berechnet nach dem SA-CCR (vgl. FINMA-RS 17/7 Rz 32–122), nach dem vereinfachten SA-CCR (vgl. FINMA-RS 17/7 Rz 32–33 und Anhang 2) oder nach der Marktwertmethode. Verwendet eine Bank den SA-CCR oder den vereinfachten SA-CCR, dann berechnet sich das Kreditäquivalent unter Berücksichtigung von erhaltenen finanziellen Sicherheiten. Im Falle der Marktwertmethode sollten Sicherheiten separat in Spalte V gemeldet werden.
R	Credit equivalent of SFTs	ERV Art. 115 Abs. 3. Direkte Position aus Darlehens-, Repo- und repoähnlichen Geschäften (Securities Financing Transactions, SFTs) mit der Gegenpartei, berechnet (unter Berücksichtigung von Sicherheiten) nach dem einfachen oder dem umfassenden Ansatz.
S	Mortgages	Gesamtbetrag der Hypothekarkredite. Nach FINMA-RS 2019/1 Rz 103, können Banken in den Kategorien 4 und 5 eine Gewichtung von 0% auf den unter 50% des Verkehrswerts liegenden Anteil von Positionen, die durch Grundpfandrecht auf Wohnliegenschaften im Inland gedeckt sind, anwenden. Diese Gewichtung darf aber nicht in dieser Spalte angewendet werden (d.h. es ist der gesamte Kreditbetrag zu melden). Die 0%-Gewichtung wird bei der Berechnung der Gesamtposition (nach Gewichtung) verwendet (vgl. Spalte AC).
T	Underlying and securities	Direkte Positionen in Form von Wertschriften, welche die Gegenpartei emittiert hat und welche die Bank im Handels- oder Bankenbuch hält. Dies schliesst auch von der Gegenpartei emittierte Wertschriften ein, die Basisinstrumente von Derivaten sind (vgl. ERV Art. 115 Abs. 2 und FINMA-RS 19/1 Rz 21–45).
U	Other positions	Alle anderen direkten Positionen, die noch nicht in den Spalten R–T gemeldet wurden (z.B. Einlagen, normale Kredite an die Gegenpartei).
V-W	<i>Indirect positions from credit risk mitigation</i>	Aufteilung der indirekten Positionen aus und nach Art der Kreditrisikominderung. Vgl. FINMA-RS 19/1 Rz 89–94. Indirekte Positionen gegenüber einer Gegenpartei können entstehen durch (i) von der Gegenpartei emittierte anrechenbare Sicherheiten oder (ii) Garantien oder Kreditderivate dieser Gegenpartei (vgl. FINMA-RS 19/1 Rz 89ff.). Indirekte Positionen entstehen aus der Anwendung kreditrisi-

Zeilen 21 – 40 / Spalte	Bezeichnung	Erläuterung
V	Financial collateral	<p>komindernder Massnahmen zur Reduktion der direkten Position gegenüber einer Gegenpartei.</p> <p>Indirekte Position gegenüber dem Emittenten der Sicherheit, im Umfang, in dem die Bank die anerkannte Sicherheit einsetzt, um die direkte Position gegenüber der Gegenpartei zu reduzieren. (Bei Derivaten sowie Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäften (SFTs) gegenüber anderen Gegenparteien sind die Sicherheiten bereits bei der Berechnung der Kreditäquivalente berücksichtigt, vgl. Spalte Q (bei Anwendung des SA-CCR oder des vereinfachten SA-CCR) bzw. Spalte R. Bei Anwendung der Marktwertmethode oder für andere Positionen, sind die zur Risikominderung verwendeten Sicherheiten in der Spalte AA zu melden).</p> <p><i>Beispiel: Eine Bank hat ein Derivateportfolio ggü. der Gegenpartei XYZ und erhält anerkannte Sicherheiten, die vom Unternehmen ABC emittiert wurden. Die anerkannten Sicherheiten verringern die direkte Position (Kreditäquivalent Derivatportfolio) ggü. der Gegenpartei XYZ (gemeldet in Spalte Q). Die Sicherheiten führen zu einer indirekten Position ggü. der Gegenpartei ABC (gemeldet in Spalte V des Meldeintrags für die Gegenpartei ABC).</i></p> <p>Indirekte Positionen in Form von Sicherheiten sind grundsätzlich zu melden, vorbehalten die Ausnahmen nach FINMA-RS 2019/01 Rz 91–94 (explizit ausgenommen sind: Sicherheiten, die der Bank durch die SIX Plattform zugeteilt werden, und bestimmte Grenzwerte unterschreitende Positionen).</p> <p>Banken in den Kategorien 4 und 5 können darauf verzichten, die erhaltenen Sicherheiten unter dem umfassenden Ansatz nach FINMA-RS 19/1 Rz 104, zu erfassen.</p>
W	Guarantees and credit derivatives	<p>Von der Gegenpartei (Sicherungsgeber) emittierte Garantien und Kreditderivate im Umfang deren Verwendung als Risikominderung bei der Berechnung der Gesamtposition ggü. anderen Gegenparteien.</p>
X	Position before credit risk mitigation and before weighting, net of specific provisions / allowances	<p>Aggregierte (direkte und indirekte) Position, vor Anwendung risikomindernder Massnahmen und vor Risikogewichtung, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen. (Hinweis: ohne Sicherheiten, die bereits bei der Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten und SFTs in Spalten Q und R berücksichtigt wurden).</p> <p>Verrechnung in den Einträgen in Spalten P–W wurde berücksichtigt. Beispielsweise widerspiegelt der Wert in Spalte T den Nettobetrag gehaltener Aktien, die von der Gegenpartei emittiert wurden, und einer Derivat-Absicherungsposition dieser Aktien.</p> <p>Die Auswirkung der Risikominderung (Spalten Y–AB) wird nicht berücksichtigt; in Spalte X sind jedoch die Sicherheiten für Derivate und SFTs berücksichtigt, die bereits in der Spalte Q (bei Anwendung des SA-CCR oder des vereinfachten SA-CCR) und in Spalte R berücksichtigt wurden.</p>
Y-AB	<i>Credit risk mitigation impact</i>	<p>Auswirkung anerkannter Risikominderung nach ERV Art. 119 (vgl. auch FINMA-RS 19/1 Rz 80–96).</p> <p>Negative Werte in diesen Spalten vermindern die ungewichtete Position in Spalte X (was sich in einer reduzierten Gesamtposition in Spalte AC niederschlägt).</p>

Zeilen 21 – 40 / Spalte	Bezeichnung	Erläuterung
Y	Netting	Minderung der Position aufgrund bilanzieller Verrechnung (Netting) (vgl. FINMA-RS 19/1 Rz 81)
Z	Credit Derivatives	Minderung der Position durch gekaufte Absicherung in Form von Kreditderivaten.
AA	Financial collateral	Minderung der Position durch Absicherung in Form von Sicherheiten unter dem einfachen oder umfassenden Ansatz. Dieser Betrag enthält nicht die Sicherheiten, die bereits bei der Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (in Spalte Q bei Anwendung des SA-CCR oder des vereinfachten SA-CCR) oder SFTs (in Spalte R) berücksichtigt wurden.
AB	Guarantees	Minderung der Position durch Absicherung in Form anerkannter Garantien.
AC	Total position (after weighting)	<p>Gesamtposition nach Kreditrisikominderung in Spalten Y bis AB und nach Gewichtung, gemäss</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) ERV Art. 113, der die Gewichte für gut geratete Kantone, Schweizer Pfandbriefe und gedeckte Schuldverschreibungen definiert; (b) FINMA-RS 19/1 Rz 103, wonach Banken der Kategorien 4 und 5 bei Wohnliegenschaften im Inland eine 0%-Gewichtung auf den unter 50% des Verkehrswerts liegenden Kreditanteil anwenden können; (c) FINMA-RS 19/1 Rz 97–101, wonach Banken der Kategorien 4 und 5 eine 50%-Gewichtung auf Positionen auf Sicht und <i>Overnight</i> gegenüber gut gerateten, nicht systemrelevanten Banken anwenden können. <p>Hinweis: Banken der Kategorien 4 und 5 sollten in Spalte AE angeben, welche der oben genannten Erleichterungen (d.h. (a), (b) und/oder (c)) sie in Anspruch genommen haben.</p> <p>Der Betrag in dieser Spalte enthält indirekte Positionen soweit keine Befreiung zu deren Erfassung nach FINMA-RS 19/1 Rz 91–94, vorliegt.</p>
AD	Total adjusted position (after weighting)	<p>In Spalte AC gemeldete Gesamtposition, aber unter Ausschluss von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Positionen im Zusammenhang mit Clearingdienstleistungen mit qualifizierten zentralen Gegenparteien (QCCP), für die keine Obergrenze gilt (ERV Art. 97 Abs. 2 Bst. d und FINMA-RS 19/1 Rz 46–51); und • Positionen, für die eine temporäre Überschreitung der Obergrenze zulässig ist nach ERV Art. 99 Abs. 2 und Art. 101. <p>Diese zusätzliche Information ermöglicht ein Herausfiltern der "ausgenommenen" Positionen bei Gegenparteien, die einer Obergrenze unterliegen. Dies ermöglicht die Beurteilung von (un)zulässigen Überschreitungen der Obergrenze.</p> <p>Auf Positionen gegenüber der SIX Gruppe wenden Banken der Kategorien 4 und 5 einen Faktor in Höhe von 0.25 für Positionen gegenüber der "SIX SIS AG", der "SIX x-clear AG" und der "SECB" an. (Hinweis: Dies berücksichtigt den Umstand, dass nach ERV Art. 98 für Banken der Kategorien 4 und 5 eine 100%-Obergrenze gegenüber diesen Einheiten</p>

Zeilen 21 – 40 / Spalte	Bezeichnung	Erläuterung
AE	Comment	<p>angewandt werden kann. Für Einzelheiten siehe Anhang 2.)</p> <p>Sofern sachdienlich, kann ein Kommentar (Freitext) zur gemeldeten Position angebracht werden. Insbesondere sollte ein Eintrag erfolgen, falls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesamtposition gegenüber einer Gruppe verbundener Gegenparteien besteht. In diesem Fall sollte angegeben werden, ob ein Kontrollverhältnis oder eine wirtschaftliche Abhängigkeit besteht; • der Gegenpartei typ "Other" in Spalte N eingetragen wurde. In diesem Fall sollte der Gegenpartei typ näher beschrieben werden (z.B. Kryptowährung); • für die Gegenpartei ein von der FINMA bewilligtes Spezialregime infolge einer Erleichterung gilt (z.B. eine von 100% abweichende Gewichtung oder eine andere Obergrenze); • die FINMA eine vorübergehende Überschreitung der Obergrenze aufgrund besonderer Umstände zugelassen hat; • eine Kombination verschiedener Gewichte auf die Position angewendet wurde, basierend auf den Erleichterungen für Banken in den Kategorien 4 und 5 (siehe Spalte AE); • sich der wirtschaftlich Berechtigte von der Gegenpartei unterscheidet und ein anderes Domizilland als die Gegenpartei hat. In diesem Fall ist der ISO 3166-1 alpha 3 Code des Domizillands des wirtschaftlich Berechtigten in dieser Kommentarspalte anzugeben; • es nicht möglich ist, das Sitzland zu identifizieren; • Positionen gegenüber einer Gruppe mit Einheiten, bestehen, die aufsichtsrechtlich wie eine Bank behandelt werden (z.B. "SIX SIS AG", "SIX x-clear AG" oder "SECB" bestehen; für Einzelheiten siehe Anhang 2).

Kontakte	<p>Fragen zu Datenlieferungen: dataexchange@snb.ch</p> <p>Fragen zu Erhebungen: statistik.erhebungen@snb.ch</p> <p>Fragen zum Inhalt: basel3@finma.ch</p> <p>Weitere Informationen siehe Website www.snb.ch, Statistiken, Erhebungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle Informationen - Elektronische Formulare zum Herunterladen - Wichtige Informationen zum Meldewesen - Kontakte
-----------------	---

Anhang 1: Typen von Gegenparteien

Abkürzung	Gegenparteiartyp	Kommentar
CAN	Swiss Canton	Kantone mit Rating in Ratingklassen 1 und 2 erhalten nach ERV Art. 113 Abs. 2 Bst. a eine 20%-Gewichtung. Nach ERV Art. 109 Abs. 5 Bst. b sind Schweizer Kantone und Kantonalbanken nicht als Gruppe verbundener Gegenparteien zu behandeln (d.h. für Kantonalbanken ist der Gegenparteiartyp mit Abkürzung "BSN" bzw. "BSS" (falls systemrelevant) zu verwenden).
MUN	Swiss Municipality	Alle Schweizer Gemeinden, einschliesslich Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Schulgemeinden.
FPS	Foreign PSE	Alle ausländischen subnationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
BSS	Swiss SIB	Systemrelevante Schweizer Banken. Für Positionen gegenüber diesen Banken gelten folgende Obergrenzen: <ul style="list-style-type: none"> 15% (statt 25%) falls die meldende Bank eine nach BankG Art. 8 Abs. 3 systemrelevante Bank ist 25% (vgl. ERV Art. 97 Abs. 1 und Art. 98), falls die meldende Bank keine nach BankG Art. 8 Abs. 3 systemrelevante Bank ist.
BFS	Foreign G-SIB	International systemrelevante ausländische Bank nach der jährlich durch das FSB publizierten Liste. Für Positionen gegenüber diesen Banken gelten folgende Obergrenzen: <ul style="list-style-type: none"> 15% (statt 25%) falls die meldende Bank eine nach BankG Art. 8 Abs. 3 systemrelevante Bank ist. 25% (vgl. ERV Art. 97 Abs. 1 und Art. 98), falls die meldende Bank keine nach BankG Art. 8 Abs. 3 systemrelevante Bank ist.
BSN	Swiss bank (no SIB)	Schweizer Banken und Schweizer kontoführende Wertpapierhäuser entsprechend der FINMA Publikation "Liste der von der FINMA bewilligten Banken und Wertpapierhäuser" , mit Ausnahme der systemrelevanten Schweizer Banken.
BFN	Foreign bank (no G-SIB)	Ausländische Bank, mit Ausnahme der international systemrelevanten Banken. Multilaterale Entwicklungsbanken und ausländische Wertpapierhäuser, die der gleichen Aufsicht unterstehen wie Banken (siehe ERV Art. 68 Abs. 1), sind ebenfalls unter diesem Gegenparteiartyp zu führen.
CBS	Swiss Pfandbrief Institutes	Dieser Gegenparteiartyp ist zu verwenden für alle Kredit- und Gegenparteikreditrisiken gegenüber der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG oder gegenüber der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG. Das präferentielle Gewicht von 10% nach ERV Art. 113 Abs. 2 Bst. b gilt nur für Schweizer Pfandbriefe, die nach dem Schweizer Pfandgesetz von 1930 emittiert wurden, sei es von der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG oder der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken AG. Übrige Positionen mit Kreditrisiko oder Gegenparteikreditrisiko sind wie Positionen gegenüber nicht-systemrelevanten Schweizer Banken zu gewichten.
CPQ	Qualifying CCP	Qualifizierte zentrale Gegenpartei nach FINMA-RS 19/1 Rz 46
CPN	Non-qualifying CCP	Nicht-qualifizierte zentrale Gegenpartei nach FINMA-RS 19/1 Rz 46
FEO	Other financial entity	Unternehmen des Finanzbereichs wie etwa Versicherungsunternehmen oder nicht kontoführende Wertpapierhäuser, aber keine Banken oder kontoführenden Wertpapierhäuser, denen bereits ein spezifischer Gegenparteiartyp zugeordnet ist. Die SIX Gruppe und ihre Einheiten (inkl. SECB) sind unter diesem Gegenparteiartyp zu führen (vgl. Anhang 2 für Einzelheiten).
INV	Investment structure	Vgl. FINMA-RS 19/1 Rz 65-67
UNC	Unknown client	Vgl. FINMA-RS 19/1 Rz 67
NFC	Non-financial corporate	Unternehmen ausserhalb des Finanzbereichs
PRI	Private person	Natürliche Personen
OTH	Other	Der Gegenparteiartyp "Other" ist zu verwenden, wenn die Gegenpartei keinem der vorangegangenen Gegenparteiarten zugewiesen werden kann. In diesem Fall ist der Gegenparteiartyp in der Kommentarspalte AE anzugeben.

Anhang 2: Besondere Anmerkungen für Gruppen mit Einheiten, die aufsichtsrechtlich wie eine Bank behandelt werden

Wenn eine Gruppe Einheiten hat, die aufsichtsrechtlich wie nicht systemrelevante Banken behandelt werden, dann sollte die meldende Bank die Gesamtposition gegenüber der Gruppe immer mit dem Gegenparteytyp **FEO** melden. Da für Banken der **Kategorien 4 und 5** eine Obergrenze von 100% für Positionen gegenüber nicht systemrelevanten Banken gilt (siehe ERV Art. 98), sollten diese Banken in Spalte AD einen **Faktor von 0.25** auf die Positionen gegenüber jenen Einheiten innerhalb der Gruppe anwenden, die aufsichtsrechtlich wie nicht systemrelevante Banken behandelt werden.

Beispiel¹: Die SIX Gruppe besteht aus mehreren Gesellschaften, wovon (bis auf Weiteres) die beiden Gesellschaften "SIX SIS AG" und "SIX x-clear AG" die regulatorische Behandlung analog zu nicht systemrelevanten Banken erhalten. Dies trifft auch auf die Gruppengesellschaft "SECB" als ausländische Bank zu. Unabhängig davon, ob die meldende Bank Positionen gegenüber einer oder mehreren SIX-Gruppengesellschaften hat, sollte die Bank die Gesamtposition gegenüber der Gruppe unter dem Namen "**SIX Group**" und unter dem Gegenparteytyp **FEO** melden.

Ferner gilt:

- Die jeweiligen Positionen (wie in Spalte AC berechnet) gegenüber "SIX SIS AG", "SIX x-clear AG" und "SECB" sollten in der Kommentarspalte AE angegeben werden.
- Positionen im Zusammenhang mit Clearing-Dienstleistungen der "SIX x-clear AG", die von der Obergrenze ausgenommen sind, sollten bis zur Spalte AC, aber nicht mehr in Spalte AD gemeldet werden. Der Umfang dieser ausgeschlossenen Positionen sollte in der Kommentarspalte AE angegeben werden.

<p style="text-align: center;">Gruppe verbundener Gegenparteien "SIX Group"</p> <p style="text-align: center;">Hinweis: Der Gegenparteytyp ist stets "FEO" (sowohl im Fall von Positionen gegenüber einer einzelnen Gruppengesellschaft als auch im Fall von Positionen gegenüber mehreren Gruppengesellschaften)</p>	<p style="text-align: center;"><u>Nur für Banken</u> in den Kategorien 4 und 5</p> <p style="text-align: center;">In Spalte AD angewandter Faktor, um den unterschiedlichen Obergrenzen ggü. SIX-Gruppengesellschaften Rechnung zu tragen</p>
1. "SIX SIS AG": bewilligter Zentralverwahrer	0.25
2. "SIX x-clear AG": bewilligte zentrale Gegenpartei	0.25 (0 für Positionen im Zusammenhang mit Clearingdienstleistungen, vgl. ERV Art. 97 Abs. 2 Bst. d und FINMA-RS 19/1 Rz 46–51)
3. "SECB Swiss Euro Clearing Bank GmbH, Frankfurt (SECB)", seit 31. Januar 2019 vollständig im Besitz der SIX Group AG	0.25
4. Alle übrigen Gesellschaften der SIX Group	1

¹ Diese Vorgehensweise bei der Berichterstattung sollte auch für andere Gruppen mit ähnlicher Struktur angewandt werden, z.B. für ClearStream, das zur Gruppe Deutsche Börse gehört.